

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nienwohld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) in derzeit gültiger Fassung, der §§ 1, 2, 3, 5 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27) in derzeit gültiger Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nienwohld vom 02.11.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nienwohld vom 09.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (Steuersatz)

Als gefährliche Hunde gelten Hunde für die nach den Vorgaben des Gesetzes über das Halten von Hunden in Schleswig-Holstein (HundeG) die Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Nienwohld, den 15.11.2016



Thomas Manke, Bürgermeister